

Arbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe

1. Vertragspartner

Name **Arbeitgeberin**

Strasse

PLZ / Ort

Name / Vorname **Arbeitnehmerin**

Strasse

PLZ / Ort

Geburtsdatum

2. Allgemeines

Der Arbeitsvertrag regelt das Arbeitsverhältnis zwischen der Arbeitnehmerin und der Arbeitgeberin, in Ergänzung oder Abweichung zum Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe ab 1. Januar 2024 (GAV), welcher integrierender Bestandteil des vorliegenden Einzelarbeitsvertrages ist. Im Übrigen gilt das Obligationenrecht (OR).

3. Besondere Bestimmungen

3.1. Vertragsbeginn

Die Arbeitnehmerin tritt am in den Dienst des Coiffeursalons

Die Probezeit beträgt Monat/e (max. 3 Monate möglich).

3.2. Qualifikation

- gelernte Arbeitnehmerin mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einem gleichwertigen Ausweis (Art. 39.1 GAV)
- angelernte Arbeitnehmerin mit eidg. Berufsattest (EBA) oder einem gleichwertigen Ausweis (Art. 39.2 lit. a GAV)
- angelernte Arbeitnehmerin mit 2jähriger privater Fachschule oder einer gleichwertigen Ausbildung (Art. 39.2 lit. b GAV)
- ungelernete Arbeitnehmerin (Art. 39.3 GAV)
- Inhaberin der didaktischen Module 1 + 2 (Art. 40.7 GAV)
- Berufsprüfung (eidg. Fachausweis)
- Höhere Fachprüfung (eidg. Diplom)

3.3. Wöchentliche Normalarbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt Stunden / Woche.

3.4. Lohn

Die Arbeitnehmerin erhält einen Brutto-Stundenlohn von CHF

Dieser Brutto-Stundenlohn setzt sich zusammen aus:

Stundenlohn von CHF

Ferienentschädigung (9,47% oder 11,83%) von CHF

Feiertagsentschädigung (bis zu max. 3,59%) von CHF

4. Weitere Vereinbarungen

.....
.....
.....

Ort / Datum:

Die Arbeitgeberin:

Die Arbeitnehmerin:

.....
Bezugsquelle GAV: www.pk-coiffure.ch oder www.coiffuresuisse.ch